## Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/1127 öffentlich

Beschlussvorlage

21.08.2015 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Hauptamt Rechtsamt

Zentrale Steuerung

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Beratungsfolge:

Datum Zuständigkeit

22.10.2015 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

04.11.2015 Bürgerschaft Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung-AbfS)(Anlage 1).

#### Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9)

Bereits gefasste Beschlüsse: 2013/DV/5147

#### Sachverhalt:

Die Änderungssatzung enthält zum Teil Formulierungen klarstellender Art und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- 1. Der veraltete Gesetzesname "Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz" wurde gegen den aktuellen Namen "Abfallwirtschaftsgesetz" ausgetauscht.
- 2. Die Formulierung wurde zum besseren Verständnis geändert und fehlende Tatbestände des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), auf Empfehlung des Innenministerium ergänzt.
- 3. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre, werden die Erfassungssysteme für die Entsorgung gewerblicher Abfälle zur Beseitigung um Presscontainer mit 10 und 20 m³ Fassungsvermögen erweitert. Die Überlassungspflicht, welche den Transport der Abfälle einschließt, ergibt sich aus § 7 Gewerbeabfallverordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG.
- 4. Zum besseren Verständnis wird der Verweis auf die Sondernutzungssatzung hinzugefügt.

Ausdruck vom: 14.10.2015 Seite: 1/2

- 5. Das bislang in § 18 Abs. 3 geregelte Verbrennungsverbot für Garten- und Parkabfälle, überschreitet den rechtlichen Rahmen, welcher dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger (örE), zur Regelung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises per Satzung eingeräumt ist. Dies wurde schriftlich vom Innenministerium gerügt.
  - Ein Verbrennungsverbot für die Hansestadt Rostock ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Pflanzenabfalllandesverordnung (PflanzAbfLVO M-V), da die Hansestadt Rostock ein flächendeckendes Entsorgungssystem vorhält, dessen Nutzung jedermann möglich und zumutbar ist. Entscheidungen in dieser Sache obliegen der nach Abfallzuständigkeitsverordnung für die Durchführung der PflanzAbfLVO M-V zuständigen unteren Abfallbehörde.
- 6. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand bezieht sich auf nicht überlassungspflichtige Abfälle, welche von der Entsorgung durch den örE ausgeschlossen sind. Somit liegt die Regelungsbefugnis außerhalb der Zuständigkeit des örE.
  - Die allgemeinen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen ergeben sich bereits aus dem KrWG und AbfWG. Die Einhaltung der Regelungen, werden gemäß Abfallzuständigkeitsverordnung von den unteren Abfallbehörden überwacht. Betroffenheit des örE, welche die Schaffung weiterer Eine spezifische Ordnungswidrigkeitstatbestände für nicht in seine Zuständigkeit fallende Abfälle rechtfertigt, ist nach Rechtsauffassung des Innenministeriums nicht erkennbar.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

#### **Roland Methling**

#### Anlage/n:

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)
- 2. Darstellung der Änderungen Synopse

Ausdruck vom: 14.10.2015 Vorlage 2015/BV/1127 der Hansestadt Rostock

Aktenmappe - 2 von 5

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz -AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBI. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom die folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden."

- 2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - "(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die
  - 1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
  - 2. in § 17 Abs. 2 Nr. 2 4 KrWG genannt werden,
  - 3. in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
  - 4. in der Ausschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2 KrWG). "
- 3. Nach § 11 Abs. 1 Ziffer 6 wird folgende Ziffer 7 eingefügt:
  - "7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag: Presscontainer: 10 m³ oder 20 m³."
- 4. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - "(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt."
- 5. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 6. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 2 - 16 werden die Ziffern 1 - 15.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rostock.

Roland Methling Oberbürgermeister

## Darstellung der Änderungen - Synopse

Abfallsatzung Geltendes Recht (alt)	Abfallsatzung Künftiges Recht (neu)
§ 4 Abs. 1 S. 1	§ 4 Abs. 1 S. 1
(1) Die Pflicht der Stadt zur	(1) Die Pflicht der Stadt zur
Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des	Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des
Abfallwirtschafts-und Altlastengesetzes für	Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land
das Land Mecklenburg-Vorpommern die	Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung
Verwertung und die Beseitigung von	und die Beseitigung von Abfällen aus
Abfällen aus privaten Haushaltungen und	privaten Haushaltungen und von Abfällen
von Abfällen aus anderen	aus anderen Herkunftsbereichen, die zur
Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden.	Beseitigung überlassen werden.
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3
<ol> <li>Abfälle aus Haushaltungen müssen nicht überlassen werden, wenn sie</li> <li>aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG zurückgegeben werden können,</li> </ol>	(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die
3. gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG gemeinnützig oder gewerblich gesammelt werden,	<ol> <li>in § 17 Abs. 2 Nr. 2 - 4 KrWG genannt werden,</li> <li>in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,</li> </ol>
	§ 11 Abs. 1 S. 1 Pkt. 7
	7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag: Presscontainer: 10m³ oder 20 m³.
§ 14 Abs. 5	§ 14 Abs. 5
(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen	(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.
§ 18 Abs. 3	
(3) Garten- und Parkabfälle dürfen nicht verbrannt werden.	
§ 23 Abs. 1 Ziffer 1	
1. entgegen § 4 Abs. 3 und 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrWG gemeinwohlverträglich entsorgt und dieses nicht durch entsprechende Belege nachweisen kann;	